

MERKBLATT

zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Allgemeine Informationen

zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit für Geburten ab 01.01.2007

1. Wer erhält Elterngeld ?

Einen Anspruch auf Elterngeld hat, wer

- einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- dieses Kind **selbst betreut und erzieht** und
- **keine** oder **keine volle Erwerbstätigkeit** ausübt.

Anspruch auf Elterngeld hat auch, wer außer dem Wohnsitz in Deutschland alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt und im Rahmen seines in Deutschland bestehenden Dienst-/Arbeitsverhältnisses vorübergehend ins Ausland entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist, als Entwicklungshelfer oder Missionar tätig ist. Dies gilt auch für den mit dieser berechtigten Person im Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner.

Elterngeld erhält auch,

- wer ein Kind in Adoptionspflege nimmt,
 - In **Adoptions- und Adoptionspflegefällen** tritt im Folgenden anstelle „Geburt“, „Lebensjahr“ und „Lebensmonat“ „Tag, Jahr oder Monat der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person“ ◄
- wer ein Kind des Ehegatten oder Lebenspartners aufnimmt (Stiefkind) oder,
- der Noch-Nicht-Vater vor Wirksamkeit der Vaterschaft; soweit die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft noch nicht wirksam bzw. über die beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

In **Härtefällen**, bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod **beider** Elternteile, haben Verwandte bis 3. Grades und dessen Ehe- bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und Elterngeld nicht von einer anderen berechtigten Person beansprucht wird.

Eine vorübergehende Unterbrechung der Betreuung und Erziehung des Kindes aus einem **wichtigen Grund** (z.B. Krankenhausaufenthalt des Berechtigten oder des Kindes, Kur), die voraussichtlich nicht mehr als drei Monate andauert, ist für den Anspruch auf Elterngeld unschädlich.

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- die wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt, bezogen auf den Lebensmonat, nicht übersteigt,
- eine Beschäftigung zur Berufsbildung (Berufsausbildung, Fortbildung, Umschulung) ausgeübt wird oder
- eine Tagespflege im Sinne des § 23 SGB VIII vorliegt und nicht mehr als fünf Kinder (ohne eigene Kinder) in Tagespflege betreut werden.

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer (in der Regel EU-/EWR-Bürger, Staatsangehörige aus der Schweiz) und die Familienangehörigen mit einer Aufenthaltserlaubnis-EU haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche einen Anspruch auf Elterngeld. Ein förmlicher Aufenthaltstitel ist nicht notwendig. Auch bei Vorliegen eines Wohnsitzes in einem anderen EU-/EWR-Staat kann unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld gewährt werden, wenn ein inländisches Arbeitsverhältnis mit einer mehr als geringfügigen Beschäftigung (§ 8 SGB IV) vorliegt.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer sind anspruchsberechtigt, wenn sie im **Besitz** einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder einer Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, sind. Kein Anspruch besteht, wenn die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 Aufenthaltsgesetz - AufenthG), nach § 18 Abs. 2 AufenthG und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf, nach § 104a AufenthG erteilt wurde oder zum vorübergehenden Schutz, wegen eines Krieges im Heimatland, aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen (§§ 23, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG) erteilt wurde. Die letztgenannten Titel (Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23, 23a, 24, 25 Abs. 3-5 AufenthG) können dann einen Anspruch auf Elterngeld begründen, wenn sich der Ausländer seit mindestens **drei Jahren rechtmäßig gestattet** oder **geduldet** im Bundesgebiet aufhält und im Bundesgebiet **berechtigt erwerbstätig** ist oder **laufende Geldleistungen** nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder **Elternzeit** in Anspruch nimmt.

2. In welcher Höhe und wie lange wird Elterngeld gewährt?

Das Elterngeld beträgt monatlich mindestens **300 Euro** (Mindestbetrag) und maximal **1.800 Euro** (Höchstbetrag). Das Mindestelterngeld erhalten Eltern, die im maßgebenden Zeitraum vor der Geburt des Kindes bzw. vor dem Beginn der Mutterschutzfrist **nicht erwerbstätig** waren (z. B. Hausfrauen, Studenten, arbeitslos) bzw. dies ausdrücklich wünschen. Wurde im maßgebenden Zeitraum vor der Geburt bzw. vor dem Beginn der Mutterschutzfrist ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt, wird Elterngeld in Höhe von **67 Prozent** des bisherigen durchschnittlichen Erwerbseinkommens (Netto) gezahlt, wenn die berechtigte Person im Bezugszeitraum kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt. Für Geringverdiener und Eltern, die vor der Geburt des Kindes in Teilzeit gearbeitet haben und das monatliche durchschnittliche Erwerbseinkommen **unter** 1.000 Euro liegt, erhöht sich der Einkommensersatz auf **bis zu 100 Prozent** des vorherigen Einkommens. Für je 20 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro lag, steigt das Elterngeld um ein Prozent an. So erhöht sich z. B. das Elterngeld bei einem monatlichen durchschnittlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor Geburt des Kindes von 400 Euro (Minijob) von 67 Prozent auf 97 Prozent und beträgt statt des Mindestbetrages 388,- Euro.

Wer im Bezugszeitraum des Elterngelds einer **zulässigen Erwerbstätigkeit** von maximal **30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats** ausübt, kann ebenfalls Elterngeld erhalten, entweder den Mindestbetrag oder bei geringerem durchschnittlichen monatlichen Einkommen aus Teilzeit als vor der Geburt des Kindes, in Höhe eines **Unterschiedsbetrages**. Das Elterngeld errechnet sich in diesen Fällen entsprechend des maßgeblichen Prozentsatzes (67 % oder erhöhter Prozentsatz) aus der Differenz des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen monatlichen Einkommens, höchstens jedoch 2.700 Euro, und des im Bezugszeitraum erzielten monatlichen durchschnittlichen Teilzeiterwerbseinkommens.

Leben mehrere Kinder in kurzer Geburtenfolge im gemeinsamen Haushalt, wird ein **Geschwisterbonus** in Höhe von 10 Prozent, mindestens jedoch 75 Euro, auf das Elterngeld aufgeschlagen. Ein Anspruch auf den Geschwisterbonus besteht so lange, soweit mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder aber zwei oder mehrere Geschwisterkinder unter sechs Jahren im gemeinsamen Haushalt mit dem anspruchsbegründenden Kind leben. Bei behinderten Kindern beträgt diese Altersgrenze jeweils 14 Jahre. In Adoptions- und Adoptionspflegefällen gilt bei der Feststellung eines Geschwisterbonus als Alter des Kindes die jeweiligen Jahre ab Aufnahme bei der berechtigten Person. Mit dem Ende des Lebensmonats, in dem das ältere Geschwisterkind sein drittes, sechstes oder vierzehntes Lebensjahr vollendet, entfällt der Erhöhungsbetrag.

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das zustehende Elterngeld jeweils um 300 Euro für jeden **weiteren** Mehrling.

Elterngeld kann nur in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden. Ein Elternteil kann **mindestens** für **zwei** und **höchstens** für **zwölf Lebensmonate** Elterngeld beziehen. Ausnahmsweise kann Elterngeld nur für einen Monat gewährt werden, wenn das Kind oder die elterngeldberechtigte Person selbst im ersten Bezugsmonat gestorben ist.

Mindestens zwei weitere Lebensmonate (**Partnermonate**) können gezahlt werden, wenn bei einem Elternteil für mindestens zwei Monate eine

Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und sich dadurch ein Anspruch auf Ersatz des weggefallenen Einkommens ergibt. Für Adoptivkinder und Kinder in Adoptionspflege kann Elterngeld ab Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur **Vollendung des achten Lebensjahres** des Kindes bezogen werden. Die Bezugszeit kann zwischen den Elternteilen aufgeteilt werden. Die jeweiligen Monatsbeträge können **gleichzeitig oder abwechselnd** bezogen werden. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und somit zur Verkürzung des Bezugszeitraums. Es besteht aber auch die Möglichkeit, den Auszahlungszeitraum ganz oder teilweise zu verdoppeln (Verlängerungsoption), siehe Nr. 5. Die Entscheidung der Eltern im Antrag für die Aufteilung der Bezugsmonate kann bis zum Ende des Bezugszeitraumes **ohne Angabe von Gründen einmal** geändert werden, nicht jedoch für bereits ausgezahlte Monatsbeträge. In **Fällen besonderer Härte** (schwere Krankheit, Schwerbehinderung, Tod eines Elternteils) ist eine weitere Änderung zulässig.

Hinweis: Partnermonate des Vaters werden auf Antrag als Kindererziehungszeiten bei der Rente anerkannt.

Ausnahmsweise kann von einem vor der Geburt erwerbstätigen Elternteil für die gesamten 14 Monate **allein** Elterngeld beansprucht werden, wenn mit der Betreuung durch den anderen Elternteil eine **Gefährdung des Kindeswohls** verbunden wäre oder die Betreuung durch den anderen Elternteil **unmöglich** ist, z.B. bei schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung. Wirtschaftliche Gründe bleiben hier unberücksichtigt.

Alleinerziehende Elternteile haben Anspruch auf 14 Monatsbeträge, wenn

- die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder vorläufig übertragen wurde,
- im Vergleich zum Kalenderjahr vor der Geburt im Bezugszeitraum eine Minderung des Erwerbseinkommens erfolgt und
- der andere Elternteil nicht mit ihm oder dem Kind in einer gemeinsamen Wohnung lebt. Entsprechende **Nachweise** sind beizubringen.

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das anspruchsbegründende Kind hat, kann eine andere berechtigte Person nur mit seiner **Zustimmung** das Elterngeld erhalten. Als Zustimmung gilt die Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils auf dem Antrag.

3. Wie erfolgt Antragstellung und welche Bemessungsgrundlage gilt für die Berechnung?

Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen. Von jedem Elternteil ist ein eigenständiger Antrag zu stellen, in dem ein Bezug oder ein beabsichtigter Bezug des Elterngeldes durch den anderen Elternteil anzuzeigen ist. Außer in den Fällen, in denen nur ein Elternteil Anspruch hat oder allein sorgeberechtigt ist, muss der Antrag von beiden Elternteilen unterzeichnet werden. So auch in Scheidungsfällen oder bei getrennt lebenden Elternteilen.

Elterngeld wird **rückwirkend** nur für die letzten **drei Lebensmonate** vor Beginn des Lebensmonats geleistet, in dem der Antrag eingegangen ist. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Maßgebend für die Berechnung der Höhe des Elterngeldes ist das in den **letzten 12 Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen**. Einkommensausfälle/-verringerungen aufgrund Zeiten eines Elterngeldbezuges für ein älteres Kind (Grundanspruch, nicht Zeiten der Auszahlungsverlängerung), des Bezugs von Mutterschaftsgeld, von Wehr- oder Zivildienstzeiten oder aufgrund einer durch die Schwangerschaft bedingten Krankheit werden bei dem Zwölfmonatszeitraum **nicht** berücksichtigt. In diesen Fällen ist auf weitere zurückliegende Kalendermonate vorzugreifen. Auch in den Fällen, in denen vor der Geburt nicht in allen zwölf Kalendermonaten Erwerbseinkommen erzielt wurde, wird für die Durchschnittsbildung die Summe durch zwölf geteilt und daraus das zustehende Elterngeld errechnet. Erwerbseinkommen in diesem Sinne sind die **Einnahmen in Geld oder Geldeswert** aus

- nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (**ohne** sonstige Bezüge i.S.d. § 38a Abs. 1 S. 3 des Einkommensteuergesetzes - EStG),
- selbstständiger Erwerbstätigkeit,
- Gewerbebetrieb und
- Land- und Forstwirtschaft.

Von diesen Einnahmen sind abzusetzen:

- die darauf entfallenden Steuern (Lohn-/Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Steuervorauszahlung),
- die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben (bei nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit 1/12 der Werbungskostenpauschale).

Grundlage der Einkommensermittlung bei **nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit** bilden die monatlichen Gehalts- und Lohnbescheinigungen. Bei Selbstständigen, Gewerbetreibenden und Land- und Forstwirten ist der Gewinn, wie er sich aus einer mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entsprechenden Berechnung ergibt, glaubhaft zu machen (Einnahmen-/Ausgabenrechnung, Aufstellung Steuerberater). Kann keine Glaubhaftmachung erfolgen, ist von den Einnahmen eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 20 Prozent abzuziehen.

Besteht die selbstständige Erwerbstätigkeit, das Gewerbe oder die Land- und Forstwirtschaft sowohl in den 12 maßgebenden Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes als auch im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum unverändert, ist der durchschnittliche monatliche Gewinn aus dem für den **letzten** abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ergangenen **Steuerbescheid** zu Grunde zu legen. Dies ist auch möglich, wenn neben diesen Einkommen **zusätzlich** Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit in den maßgebenden Kalendermonaten vor Geburt und im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum **unverändert** vorlagen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im Internet einen Elterngeldrechner eingestellt, mit welchem der Elterngeldanspruch unverbindlich berechnet werden kann (<http://www.bmfsfj.de/elterngeldrechner>)

4. Wie ist das Verhältnis zu anderen gesetzlichen Leistungen?

Laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, der (Arbeitgeber)Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Dienst- und Anwärterbezüge sowie Zuschüsse nach beamten- und soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote werden auf das Elterngeld der Mutter **angerechnet**, soweit die Leistungen für den **gleichen Zeitraum** gewährt werden. Dies gilt auch bei erneuter Schwangerschaft und Bezug entsprechender vorgeburtlicher Leistungen. Auch dem Elterngeld **vergleichbare Leistungen**, die im Ausland in Anspruch genommen werden **können**, werden für zeitgleiche Zeiträume angerechnet und schließen insoweit Elterngeld aus. Ob vorrangig EU-Recht (VO 1408/71) anzuwenden ist, muss geprüft werden.

Lebensmonate des Kindes, in denen die o.g. Leistungen bezogen werden, sind auf den Bezugszeitraum anzurechnen. Die betreffenden Monate gelten insoweit als von der Mutter verbraucht, auch wenn sie in dieser Zeit nicht selbst Anspruchsberechtigte war.

Soweit die berechtigte Person im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine Leistung mit **Einkommensersatzfunktion** (z.B. Elterngeld für ein älteres Kind, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Mutterschaftsgeld ab der Geburt eines Folgekindes), eine **Rente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Erwerbsunfähigkeitsrente), steuerlich sonstige Bezüge i.S.d. § 38a Abs. 1 EStG, die grundsätzlich laufende Einnahmen wären (z.B. Übergangsgebühren, Entschädigungen) oder vergleichbare Leistungen privater Versicherungen bezieht, wird diese Leistung, soweit sie das Elterngeld von 300 Euro, bei Mehrlingen den jeweils höheren Betrag, übersteigt, **angerechnet**. Steht ein durch einen Geschwisterbonus erhöhtes Elterngeld zu, erhöht sich der anrechnungsfreie Betrag um 75 Euro.

Wurden derartige Leistungen zum Teil auch schon vor der Geburt des Kindes bezogen und im Bezugszeitraum des Elterngeldes besteht weiterhin Anspruch, ist ein prozentualer Anteil zur Einkommensermittlung und Berechnung des Elterngeldanspruchs heranzuziehen.

Das Elterngeld, vergleichbare Leistungen der Länder sowie die vorgenannten anzurechnenden Leistungen bleiben bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von 300 Euro im Monat als Einkommen **unberücksichtigt**. Bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption und somit Halbierung der Monatsbeträge bleibt ein Betrag von 150 Euro geschützt, bei Mehrlingen ist der jeweilige Erhöhungsbetrag anzusetzen.

Das Elterngeld ist auch in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages **nicht pfändbar**. Es stellt eine **steuerfreie Leistung** dar, die wie andere Entgeltsatzleistungen dem **Progressionsvorbehalt** des § 32b EStG unterliegt. Die Träger des Elterngeldes sind verpflichtet, der Finanzverwaltung die Daten über die im Kalenderjahr gewährten Elterngeldleistungen sowie die Dauer des Leistungszeitraums elektronisch bis zum 28.02. des Folgejahres zu übermitteln (§ 32b Abs. 3 EStG). Über die an das Finanzamt übermittelten Daten erhalten Sie eine gesonderte Papierbescheinigung.

5. Wann erfolgt die Auszahlung und was bedeutet Verlängerungsoption?

Das Elterngeld wird **im Laufe des Lebensmonats** gezahlt, für den es bestimmt ist. Die Berechtigten haben die Möglichkeit, den Auszahlungszeitraum zu **verlängern** (Verlängerungsoption), z.B. von 12 auf bis 24 Lebensmonate. Dabei wird der zustehende Monatsbetrag **halbiert**. Der Antrag kann auch nur auf **einen Teil** der Bezugsmonate beschränkt werden. Ein Widerruf dieser Entscheidung ist jederzeit möglich. Der Verlängerungszeitraum stellt einen reinen Auszahlungszeitraum dar, in dem die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug des Elterngeldes nicht vorliegen müssen. Im Übrigen sind Sie auch in dieser Verlängerungszeit, ohne Inanspruchnahme von Elternzeit, beitragsfrei gesetzlich krankenversichert.

Monate, in denen wegen der Anrechnung anderer Leistungen **kein** Elterngeld gezahlt wird, z.B. aufgrund der Anrechnung von Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss, führen **nicht** zu einer Verlängerung des Auszahlungszeitraumes.

6. Welche Auskunftspflichten bestehen?

Werden im Antrag Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit (z.B. bei Teilzeit) gemacht, ist nach Ablauf des Bezugszeitraumes das in dieser Zeit **tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen nachzuweisen**. Wurde entgegen der Planung während des Leistungsbezugs **kein** Erwerbseinkommen erzielt, reicht eine entsprechende **Erklärung** als Auskunftspflicht. Dabei werden zu wenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt** und zuviel gezahlte Leistungen **zurückgefordert**.

Gibt der Berechtigte im Antrag an, im Bezugszeitraum des Elterngeldes kein voraussichtliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu erzielen, wird Elterngeld unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt. Nimmt der Berechtigte entgegen seiner erklärten Absicht doch eine Erwerbstätigkeit auf, ist die Bewilligung zu widerrufen und eine Neuberechnung entsprechend der geänderten Verhältnisse vorzunehmen. Zu viel gezahltes Elterngeld wird **zurückgefordert**.

In den Fällen, in denen das für die Berechnung des Elterngeldes maßgebliche Einkommen vor Geburt des Kindes nicht zuverlässig ermittelt werden kann (z.B. bei Selbstständigen) oder im Bezugszeitraum Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird, ist Elterngeld **vorläufig** unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Einkommens zu zahlen. Nach Ablauf des Bezugszeitraumes ist das maßgebliche Einkommen nachzuweisen, um abschließend entscheiden zu können. Dies kann zu Nachzahlungen oder auch Rückforderungen führen.

7. Muss Elternzeit genommen werden um Elterngeld zu bekommen?

Elterngeld und Elternzeit sind rechtlich voneinander unabhängig. Arbeitnehmer, Auszubildende, in Heimarbeit Beschäftigte oder auch Soldaten und Zivildienstleistende müssen jedoch regelmäßig ihren Anspruch auf Elternzeit geltend machen, um ihr Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis unterbrechen oder ihre Arbeitszeit reduzieren zu können, um ggf. Elterngeld zu beanspruchen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anmeldung der **Elternzeit spätestens sieben Wochen** vor ihrem geplanten Beginn erfolgen muss, während der mit der Anmeldung ausgelöste besondere **Kündigungsschutz frühestens acht Wochen** vor Beginn der Elternzeit gilt. Väter, die Elterngeld beziehen möchten, sollten die Elternzeit bei ihrem Arbeitgeber **für Lebensmonate** (s. Nr. 9 zum Antrag) beantragen, um keine Nachteile aus der Anrechnung von Erwerbseinkommen zu erzielen.

Ab **2009** können auch **Großeltern** zur Betreuung und Erziehung ihres Enkelkinds Elternzeit beanspruchen, wenn ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich im letzten bzw. vorletzten Jahr einer vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen Ausbildung in Vollzeit befindet.

Erläuterungen zum Antrag auf Elterngeld

Bitte stellen Sie den Antrag **rechtzeitig** und **vollständig** ausgefüllt bei der für Sie zuständigen Eltern- und Erziehungsgeldstelle. Zuständig ist die Behörde des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt, in der sich Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt befindet (siehe Merkblatt S. 5).

Von beiden Elternteilen ist jeweils ein **eigenständiger** Antrag zu stellen. Bitte beachten Sie, dass Elterngeld rückwirkend nur für die letzten **drei Lebensmonate** vor Beginn des Lebensmonats, in dem der Antrag eingegangen ist, gewährt wird.

Zu Nr. 1

Zum Nachweis des Anspruchs auf Elterngeld ist die **Original-Geburtsbescheinigung „für Elterngeld“** für jedes Kind beizufügen. – **Die Vorlage ist nur beim Antrag des ersten Elternteils erforderlich** -. Bei ausländischen Geburtsurkunden/-bescheinigungen ist eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen. Für Mehrlinge genügt ein Antrag.

Zu Nr. 2

Für die Beantragung des Elterngeldes sind die **persönlichen Angaben** des jeweils antragstellenden Elternteils erforderlich. Die steuerliche **Identifikationsnummer**, die Sie Ihrem Steuerbescheid entnehmen können, wird benötigt, um das im Kalenderjahr bezogene, dem Progressionsvorbehalt unterliegende, Elterngeld dem Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen übermitteln zu können.

Ausländische Staatsangehörige haben unter bestimmten Voraussetzungen (s. Allgemeine Informationen zum Elterngeld, Merkblatt S. 1 Nr. 1) einen Anspruch auf Elterngeld. Unter Beachtung der Assoziationsabkommen mit Marokko, Tunesien, Algerien und der Türkei besteht für diese Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen ein Anspruch auf Elterngeld. Auch Aussiedler können Elterngeld erhalten, wenn sie ihre Aussiedler-/Spätaussiedler- oder Vertriebeneneigenschaft nachweisen. Bitte fügen Sie die geforderten Bescheinigungen und Nachweise bei.

Zu Nr. 3

Für die Begründung eines **Wohnsitzes** oder des **gewöhnlichen Aufenthaltes** einer Person sind in erster Linie die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er seine Wohnung unter Umständen inne hat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z. B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem bestimmten Ort oder in diesem bestimmten Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte gelten nicht als gewöhnlicher Aufenthalt.

Steht ein Elternteil in einem **ausländischen Arbeitsverhältnis**, ist zu prüfen, ob sich ein vorrangiger Anspruch auf eine ausländische Familienleistung im Beschäftigungsstaat ergibt. Wer dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt, von seinem Arbeitgeber/Dienstherrn ins Ausland **entsandt** wurde, **Entwicklungshelfer** oder **Missionar** ist, kann auch einen Anspruch auf Elterngeld haben, ebenso der mit ihnen im Haushalt lebende Ehegatte oder Lebenspartner.

Zu Nr. 7

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht grundsätzlich für **leibliche Kinder**. Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder. Für **nichtleibliche Kinder** (z.B. Kind in Adoptionspflege, Stiefkind) kann sich auch ein Anspruch auf Elterngeld ergeben. Siehe entsprechende Ausführungen Merkblatt S. 1 Nr. 1. Bitte fügen Sie die geforderten Bescheinigungen, z.B. vom Jugendamt oder der Meldebehörde, bei.

Zu Nr. 8

Bitte tragen Sie hier alle im Haushalt lebenden Kinder ein, die Sie selbst betreuen und erziehen, um feststellen zu können, ob Anspruch auf einen **Erhöhungsbetrag** (Geschwisterbonus) besteht. Lebt neben dem anspruchsbegründenden Kind mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder leben mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt, wird das zustehende Elterngeld um 10 Prozent, mindestens um 75,- €, **erhöht**. Für behinderte Geschwisterkinder beträgt die Altersgrenze 14 Jahre. Der Anspruch auf den Geschwisterbonus entfällt mit Ablauf des Lebensmonats, in dem das Geschwisterkind die maßgebende Altersgrenze überschreitet.

Bitte fügen Sie unbedingt die geforderte aktuelle Bestätigung über die Kindergeldzahlung und bei behinderten Kindern den Feststellungsbescheid bzw. Schwerbehindertenausweis bei.

Zu Nr. 9

Elterngeld wird nur für **volle Lebensmonate** des Kindes gewährt (z.B. bei Geburt des Kindes am 15.03.2008 1. LM: 15.03.08 bis 14.04.08). Liegt auch nur an einem Tag im Lebensmonat die Anspruchsvoraussetzung nicht vor, besteht für diesen gesamten Lebensmonat **kein Anspruch** auf Elterngeld. Entfällt dagegen eine Anspruchsvoraussetzung, endet der Anspruch erst mit Ende des entsprechenden Lebensmonats.

Auf Verlangen kann das Mindestelterngeld (300 €) auch von berechtigten Personen beantragt werden, die z.B. vor der Geburt eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, aber einen entsprechenden Nachweis des Einkommens nicht erbringen möchten.

Die Eltern haben insgesamt einen Anspruch auf Elterngeld für höchstens zwölf Lebensmonate. Mindestens zwei weitere Lebensmonate (Partnermonate) können beansprucht werden, wenn bei **einem Elternteil** für zwei Monate eine Minderung des Erwerbseinkommens erfolgt. Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. alleiniges Sorgerecht, Gefährdung des Kindeswohls, Unmöglichkeit der Betreuung) kann auch ein Elternteil allein für vierzehn Lebensmonate Elterngeld beziehen. Bei Tod des Kindes oder der anspruchsberechtigten Person im ersten Bezugsmonat kann ausnahmsweise ein Monat Elterngeld gewährt werden (siehe Merkblatt S. 2 Nr. 2). Bitte fügen Sie die geforderten Nachweise, z.B. Bescheinigung des Jugendamtes, Schwerbehindertenausweis, ärztliches Zeugnis, Meldebestätigung oder Mietvertrag bei.

Die Eltern können die beanspruchten Monatsbeträge entweder **nacheinander** oder **gleichzeitig** beziehen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraumes.

Die im jeweiligen Antrag getroffene Entscheidung über die Aufteilung der Bezugsmonate kann bis zum Ende des Bezugszeitraumes **ohne Angabe von Gründen einmal** für noch nicht ausgezahlte Bezugsmonate auf Antrag geändert werden. Eine weitere Änderung ist bei Eintritt eines **Härtefalls** möglich, z.B. bei Ausfall des für die Betreuung des Kindes vorgesehenen Elternteils durch Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod bzw. unter engen Voraussetzungen bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern **nach** Antragstellung. Die Rückwirkung beträgt drei Monate.

Zu Nr. 10

Zur Aufnahme eines Kindes in den **Haushalt** gehört in der Regel die Begründung eines auf längere Dauer gerichteten Betreuungs- und Erziehungsverhältnisses familiärer Art. Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Aufnahme in den Haushalt bedeutet die Aufnahme in die Familiengemeinschaft (häusliche Gemeinschaft). Die Voraussetzungen sind auch noch erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die **Betreuung und Erziehung** des Kindes nicht sofort aufnehmen können oder unterbrechen müssen, z.B. bei Krankenhausaufenthalt des Kindes oder der berechtigten Person. Die Anspruchsvoraussetzung entfällt, wenn die Unterbrechung der Betreuung länger als **drei** Monate dauert.

Zu Nr. 11

Auf Wunsch kann der **Auszahlungszeitraum verlängert** werden. Der Antrag kann jederzeit für den auf den Antrag folgenden Anspruchsmonat auf Elterngeld gestellt auf einen Teil der Anspruchsmonate beschränkt werden. Bei Auswahl der Verlängerungsmöglichkeit wird der jeweilige Monatsbetrag halbiert, wobei die erste Rate in den jeweiligen Anspruchsmonaten gezahlt wird und die zweite Rate jeweils im Anschluss an die erste Rate. Siehe auch entsprechende Ausführungen in den Allgemeinen Informationen zum Elterngeld, Merkblatt S. 3 Nr. 5.

Zu Nr. 12

Mutterschaftsgeld, der Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld, Dienst- und Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt des Kindes zustehen, werden auf das Elterngeld angerechnet. Siehe entsprechende Ausführungen in den Allgemeinen Informationen zum Elterngeld, Merkblatt S. 2 Nr. 4. **Bitte beachten Sie**, dass o.g. Leistungen auch auf das Elterngeld angerechnet werden, wenn sie im Bezugszeitraum aufgrund der Geburt eines **weiteren** Kindes zustehen. Der Bezug einer entsprechenden Leistung muss der Eltern- und Erziehungsgeldstelle **unverzüglich** mitgeteilt werden.

Soweit dem Elterngeld vergleichbare **ausländische Familienleistungen** in Anspruch genommen werden können, sind diese anzurechnen und schließen das Elterngeld insoweit aus. Bitte fügen Sie die entsprechende Bescheinigung, Bezugsmittelung bzw. den Bescheid bei.

Zu Nr. 13

Entscheidend für die Höhe des monatlichen Elterngeldes sind die Angaben zur Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes, in Adoptions- und Adoptionspflegefällen vor der Aufnahme bei der berechtigten Person. Nichterwerbstätige erhalten ein Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro monatlich. Für vor der Geburt Erwerbstätige errechnet sich die Höhe des Elterngeldes auf der Grundlage eines monatlich durchschnittlich erzielten Erwerbseinkommens. Siehe entsprechende Ausführungen in den Allgemeinen Informationen zum Elterngeld, Merkblatt S. 2 Nr. 3 und in den Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen S. 5. Kann das vor der Geburt des Kindes erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit nicht ermittelt werden, wird Elterngeld bis zum Nachweis des tatsächlich erzielten Einkommens **vorläufig** unter Berücksichtigung eines glaubhaft gemachten Einkommens gewährt. Nach Ablauf des Bezugszeitraumes wird Elterngeld endgültig festgestellt, wobei zu wenig gezahltes Elterngeld nachgezahlt und zu viel gezahltes Elterngeld zurückgefordert wird.

Erwerbstätigkeit ist jede auf Gewinn oder Einkommen gerichtete Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder als Selbstständiger oder als mithelfendes Familienmitglied. Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b Einkommensteuergesetz (Mini-Jobs) oder eine Berufsausbildung. Der Besuch von Schule oder Hochschule stellt keine Erwerbstätigkeit dar.

Bei der Ermittlung des Durchschnittseinkommens im Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt werden Erwerbsersatzentgelte, wie z.B. ALG I, Unterhaltsgeld, Rente wegen Erwerbsminderung, nicht berücksichtigt.

Zu Nr. 14

Anspruch auf Elterngeld haben Sie nur, wenn Sie im Bezugszeitraum (nicht jedoch in der Auszahlungsverlängerung) **keiner** oder **keiner vollen** Erwerbstätigkeit nachgehen. Geben Sie an, im Bezugszeitraum **nicht** erwerbstätig zu sein bzw. kein Erwerbseinkommen zu erzielen, wird Ihnen das Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen den Angaben im Antrag doch Erwerbseinkommen (z.B. aus einer zulässigen Erwerbstätigkeit, aus der Weiterführung des Gewerbes, Nachzahlungen, Übergangsgebühren, Entschädigungen) erzielt wird. Geben Sie an, im Bezugszeitraum Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu beziehen, ergeht die Entscheidung unter dem Vorbehalt einer späteren endgültigen Entscheidung. Nach Ablauf des Bezugszeitraumes ist dieses Einkommen nachzuweisen, um auf dieser Grundlage neu und abschließend berechnen zu können. Zu viel gezahltes Elterngeld ist von Ihnen zurück zu zahlen, zu wenig gezahltes Elterngeld wird Ihnen nachgezahlt.

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht übersteigt, eine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt wird oder nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege i.S.d. § 23 SGB VIII betreut werden. Bei Lehrern richtet sich der Umfang der zulässigen Erwerbstätigkeit nach der Pflichtstundenzahl.

Die Inanspruchnahme von **Resturlaub** (Erholungsurlaub) im Anspruchszeitraum des Elterngeldes auf der Basis einer vollen Erwerbstätigkeit (über 30 Wochenstunden im entsprechenden Lebensmonat), steht einer vollen Erwerbstätigkeit gleich.

Jede **Änderung** der Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum des Elterngeldes (Aufnahme, Wegfall, Einkommensveränderung) führt ggf. zu einer Neuberechnung des Elterngeldes und muss der zuständigen Behörde des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt **unverzüglich** mitgeteilt werden.

Soweit während des Elterngeldbezuges Erwerbsersatzentgelte (z.B. Krankengeld, Rente, Kurzarbeitergeld, ALG I, Elterngeld für ein älteres Kind, Übergangsgeld, Arbeitslosenbeihilfe, Überbrückungsgeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld ab der Geburt eines weiteren Kindes), Übergangs-, Ausgleichsgebühren, Karenzentschädigungen o.ä. als sonstige Bezüge i.S.d. § 38a EStG oder vergleichbare ausländische Leistungen) bezogen werden, sind diese auf das Elterngeld anzurechnen, soweit sie den Betrag von 300 Euro, bei Mehrlingen den zusätzlichen Erhöhungsbetrag, bei durch den Geschwisterbonus erhöhtem Elterngeld den Betrag von 375 Euro übersteigt. ALG II wird nicht angerechnet.

Zu Nr. 15

Über das Konto, auf das das Elterngeld überwiesen werden soll, muss der Antragsteller **verfügungsberechtigt** sein. Bitte geben Sie zur Schaffung eines einheitlichen Zahlungsverkehrs bei nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen unbedingt IBAN-Nr. und BIC-Code an.

Wichtiger Hinweis – bitte vor Antragstellung beachten !

Antragstellung nach der Verwaltungs- und Kreisgebietsreform ab 01.08.2008

Nach dem Inkrafttreten der Verwaltungs- und Funktionalreform am 01.08.2008 hat sich die örtliche Zuständigkeit in Sachsen geändert. Die Landkreise und Kreisfreien Städte übernehmen die Aufgabe des Vollzugs des Eltern- und Erziehungsgeldes. Die Zuordnung nach Landkreisen/Kreisfreien Städten und die für Sie damit verbundene neue örtliche Zuständigkeit entnehmen Sie nachstehender Tabelle:

Zuordnung der Einsatzorte nach Landkreisen und Kreisfreien Städten

Landkreis/Stadt	Anschrift der Behörde	Telefon/Telefax	E-Mail
Nordsachsen	Landratsamt Nordsachsen - Jugendamt <u>Postanschrift:</u> 04855 Torgau <u>Hausanschrift:</u> 04758 Oschatz Friedrich-Naumann-Promenade 9	Telefon 03435 984-873 Fax 03435 984-35811	info@lra-nordsachsen.de
Leipzig	Amt für Familienförderung <u>Postanschrift:</u> 04550 Borna <u>Hausanschrift:</u> 04668 Grimma Postfach Karl-Marx-Str. 22 Haus 2	Telefon 03437 984-611 Fax 03437 984-643	info@lk-l.de
Mittelsachsen	Landratsamt Abt. Jugend und Familie <u>Postanschrift:</u> 09599 Freiberg <u>Hausanschrift:</u> 09648 Mittweida Frauensteiner Str. 43 Am Landratsamt 3	Telefon 03727 950-0 Fax 03727 950-6350	landratsamt@landkreis-mittelsachsen.de
Zwickau	Landratsamt Zwickau - Jugendamt <u>Postanschrift:</u> 08067 Zwickau <u>Hausanschrift:</u> 08412 Werdau Pf 10 01 76 Königswalder Str. 18	Telefon 0375 4402-23410	jugendamt@landkreis-zwickau.de
Erzgebirgskreis	Landratsamt Erzgebirgskreis Abt. 2 <u>Postanschrift:</u> 09456 Annaberg-Buchholz <u>Hausanschrift:</u> Paulus-Jenisius-Str. 24 <u>Hausanschrift:</u> 09366 Stollberg Uhlmannstr. 1-3	Telefon 037296 591-2048 Fax 037296 591-2061	info@kreis-erz.de
Vogtlandkreis	Landratsamt Vogtlandkreis Dezernat IV 08209 Auerbach Friedrich-Naumann-Str. 3	Telefon 03744 254-3160 Fax 03744 254 41749	presse@vogtlandkreis.de
Meißen	Landratsamt Meißen - Kreissozialamt <u>Postanschrift:</u> 01651 Meißen <u>Hausanschrift:</u> 01558 Großenhain Pf 10 01 52 Herrmannstr. 30-34	Telefon 03522 303-0	sozialamt@kreis-meissen.de
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Landratsamt <u>Postanschrift:</u> 01782 Pirna <u>Hausanschrift:</u> 01705 Freital Pf 10 02 53 Hüttenstr. 14	Telefon 0351 6485 402	
Bautzen	Landratsamt Bautzen - Sozialamt 02625 Bautzen Bahnhofstraße 9	Telefon 03591 5251-42043 Fax 03591 5251-50099	information@lra-bautzen.de
Görlitz	Landratsamt Görlitz - Jugendamt <u>Postanschrift:</u> 02806 Görlitz <u>Hausanschrift:</u> 02906 Niesky Pf 30 01 52 Robert-Koch-Str. 1	Telefon 03588 285-777	sozialer.dienst@kreis-gr.de
Stadt Chemnitz	Bürgerverwaltungszentrum I - Sozialamt 09111 Chemnitz Bahnhofstr. 53	Telefon 0371 488 5011 Fax 0371 488 5091	soziale.leistungen@stadt-chemnitz.de
Landeshauptstadt Dresden	Jugendamt <u>Postanschrift:</u> 01001 Dresden <u>Hausanschrift:</u> 01067 Dresden Pf 12 00 20 Dr.-Külz-Ring 19	Telefon 0351 488-4777	elterngeld@dresden.de
Stadt Leipzig	Jugendamt SG Erziehungs-/Elterngeld <u>Postanschrift:</u> 04092 Leipzig <u>Hausanschrift:</u> 04229 Leipzig Postfach Naumburger Str. 26 Haus B	Telefon 0341 123 46 41 Fax 0341 123 3583	ja-51-24@leipzig.de